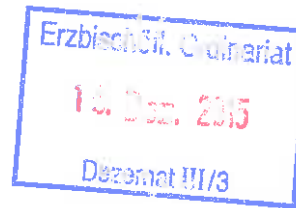




Erzbischöfliches Ordinariat  
Berlin

Eing. 15. Dez. 2015

**Kundennummer: 10207973**



## Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie

Zwischen

**Erzbischöfliches Ordinariat Berlin**  
Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin

- nachstehend „Sonderkunde“ genannt -

und der

**Energie und Wasser Potsdam GmbH**  
Steinstr. 101  
14480 Potsdam

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

beide zusammen als „Parteien“ bezeichnet.



## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Sonderkunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an den Eigentumsgrenzen der in Anlage 3 (Lieferstellen) aufgelisteten Lieferstellen nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern.
- 1.2 Der Sonderkunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Eigentumsgrenzen der in Anlage 3 aufgelisteten Lieferstellen nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und zu vergüten.
- 1.3 Der Lieferumfang (voraussichtlicher Jahresgesamtverbrauch) ist vom Sonderkunden in der Anlage 3 vorgegeben worden.

## **2. Aufnahme weiterer Lieferstellen**

- 2.1 Der Sonderkunde ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, weitere Lieferstellen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht Vertragsbestandteil waren, zu benennen. Der Sonderkunde wird diese Lieferstellen sowie sämtliche Informationen zu deren Energiebedarfssituation gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn) schriftlich mitteilen.
- 2.2 Eine Aufnahme dieser Lieferstellen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Sonderkunde spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn schriftlich Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde.

## **3. Messung/ Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs**

Die Messung und Ablesung an der Lieferstelle gemäß Anlage 3 erfolgt durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber oder von diesem Beauftragten.

## **4. Durchführung der Lieferung**

- 4.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung gemäß Ziffer 1.1 durch die Bereitstellung von elektrischer Energie an der Eigentumsgrenze der Lieferstelle in Form von Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz, in einem der DIN IEC 38 entsprechenden Toleranzbereich. Kurzzeitig vom Toleranzbereich abweichende Spannungs- oder Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichungen dar. Stellt der Sonderkunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtung hinausgehen, hat er die entsprechenden Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen auf eigene Kosten zu treffen.



4.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der Eigentumsgrenze der Lieferstelle obliegt dem Lieferanten.

## 5. Preise

5.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Lieferanten an den Sonderkunden zahlt der Sonderkunde ein Entgelt entsprechend dem als Anlage 1a beigefügten Preisblatt „Stromlieferung Erzbistum Berlin 2016 - 2018“. Dabei kommen zur Abrechnung:

Ein Arbeitspreis für die elektrische Wirkarbeit, eine EEG-Umlage gemäß dem Erneuerbarer-Energien-Gesetz, die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz sowie die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.

5.2 Die Entgeltberechnung für die Netznutzung erfolgt entsprechend dem im jeweiligen Lieferzeitraum gültigen Preisblatt Netznutzung des Netzbetreibers. Auf Grund der Vorgaben in § 21 Abs. 1 StromNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen), sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Netznutzungsentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Preisblätter Netznutzung der Netzbetreiber Stromnetze Berlin GmbH und der E.DIS AG finden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Liefervertrags auf den folgenden Internetseiten:

- [www.e-dis.de](http://www.e-dis.de) unter der Rubrik Netz/Netznutzung/Strom/Netzentgelte
- [www.stromnetz-berlin.de](http://www.stromnetz-berlin.de) unter der Rubrik Netz nutzen/Netzentgelte

Das im jeweiligen Lieferzeitraum gültige Preisblatt Netznutzung des Netzbetreibers gilt als Anlage 1b zum Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das gültige Preisblatt das voraussichtliche Preisblatt Netznutzung ab 01.01.2016.

Für die Netznutzung bei Zählpunkten ohne Leistungsmessung (SLP-Abnahmestellen) kommen zur Abrechnung:

Ein Grundpreis sowie ein Arbeitspreis, ein Abrechnungsentgelt, ein Entgelt für die Messdienstleistung sowie ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und eine Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung-KAV.

Für die Netznutzung bei Zählpunkten mit Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen) kommen zur Abrechnung:

Ein Leistungspreis sowie ein Arbeitspreis entsprechend der Benutzungszahl sowie der Spannungsebene der jeweiligen Lieferstelle, ein Arbeitspreis für den Blindarbeitsanteil, ein Abrechnungsentgelt, ein Entgelt für die Messdienstleistung sowie ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und eine Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung-KAV.



Weiterhin werden folgende Umlagen bzw. Steuern in Rechnung gestellt:

Eine KWK-Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, eine Umlage nach §19 StromNEV, eine Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, eine abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.

Bei Änderung der Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit werden diese angepasst.

## **6. Informationsrechte und -pflichten**

6.1 Während der Vertragslaufzeit stellt der Sonderkunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung seines Energiebezugs folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

- (a) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen regionale und /oder betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Ferienzeiten, Betriebsruhe, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).
- (b) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß lastbeeinflussender Maßnahmen wie z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen, Probetrieb von Eigenanlagen.
- (c) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs, die Einfluss auf die Struktur der seitens des Lieferanten zu liefernden elektrischen Energie haben können.

6.2 Der Sonderkunde bevollmächtigt den Lieferanten, sämtliche Lastgänge und sonstige für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Sonderkundendaten, auch aus zurückliegenden Belieferungszeiträumen und auch sofern die Belieferung in diesem Zeitraum durch einen anderen Lieferanten erfolgt ist, beim Netzbetreiber vollständig abzufragen.

## **7. Datenübermittlung**

Sofern die Parteien nicht explizit etwas anderes vereinbaren, hat der Sonderkunde dem Lieferanten alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im Format Excel zur Verfügung zu stellen. Empfangsfehler gehen trotz Vorliegen eines Sendeprotokolls zu Lasten des Sonderkunden.

## **8. Vertragsbeginn / Laufzeit**

Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2016 um 00.00 Uhr und endet am 31. Dezember 2018 um 24.00 Uhr.



## **9. Ansprechpartner**

Zur besseren Kommunikation zwischen den Parteien werden folgende Personen als Ansprechpartner benannt:

Ansprechpartner des Lieferanten:	Yvonne Hedt
Telefon:	+49 331 661-1356
Telefax:	+49 331 661-1303
E-Mail:	yvonne.hedt@ewp-potsdam.de
Ansprechpartner des Sonderkunden:	Frau Katharina Brumbauer
Telefon:	+49 030 32684 250
Telefax:	+49 030 32684 7 250
E-Mail:	katharina.brumbauer@erzbistumberlin.de

## **10. Allgemeine Bedingungen**

Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften. Ergänzend dazu gelten die beigefügten Anlagen als wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese Anlagen sind: Anlage 1a (Preisblatt „Stromlieferung Erzbistum Berlin 2016 - 2018“), Anlage 1b (Preisblatt Netznutzung), Anlage 2 (Allgemeine Bedingungen) und Anlage 3 (Lieferstellen).

## **11. Änderung des Vertrags und der Allgemeinen Bedingungen**

- 11.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I 2011, S. 1554). Sollten sich die Rechtsvorschriften ändern (z. B. durch eine Novellierung oder den Erlass ergänzender Rechtsverordnungen), ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Änderung von der alten Regelung erheblich abweicht bzw. keine alte Regelung existiert hatte.
- 11.2 Der Lieferant wird dem Sonderkunden die Anpassung nach Ziffer 11.1 mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Sonderkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Sonderkunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



## 12. Besondere Vereinbarungen

- 12.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags treten alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für die in der Anlage 3 genannten Lieferstellen, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Sonderkunden und dem Lieferanten außer Kraft.
- 12.2 Änderungen dieses Vertrags und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.
- 12.3 Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags speichert der Lieferant die anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragskontrolle über Datenverarbeitung. Der Sonderkunde ist widerruflich damit einverstanden, dass der Lieferant zur Bonitätsprüfung nach der Ziffer 12 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Bedingungen Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht.
- 12.4 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- 12.5 Die beiden Parteien sind sich darüber einig, dass über die Vertragsinhalte und insbesondere die vereinbarten Preise Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren ist.

## 13. Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Sonderkunde auf folgender Internetseite: [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

..... *Berlin* ....., den *2.12.2015* ..... Potsdam, den *09.12.2015* .....

.....  
Sonderkunde

.....  
Buchholz *is d. Medt*  
Energie und Wasser Potsdam *Hedt* GmbH  
Postfach 60 16 07, 14416 Potsdam  
Tel. 0331/6 61 10 00, Fax 0331/6 61 10 03

### Anlagen:

- Anlage 1a, Preisblatt „Stromlieferung Erzbistum Berlin 2016 - 2018“
- Anlage 1b, voraussichtliches Preisblatt Netznutzung ab 01.01.2016
- Anlage 2, Allgemeine Bedingungen
- Anlage 3, Lieferstellen



**Anlage 1a** zum Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie

<p align="center"><b>Preisblatt „Stromlieferung Erzbistum Berlin 2016 - 2018“ zum Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie</b></p>
---

Der Lieferant berechnet für die elektrische Wirkenergie einen Arbeitspreis entsprechend Ziffer 1.

Weiterhin werden folgende Zuschläge bzw. Steuern in Rechnung gestellt:

- ein EEG-Zuschlag gem. Erneuerbarer-Energien-Gesetz (Ziffer 2),
- die Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz (Ziffer 3) sowie
- die Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz (Ziffer 3).

**1. Arbeitspreis**

Für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018 beträgt der Arbeitspreis 3,514 Ct/kWh.

**2. EEG**

2.1 Auf Grund der zu erwartenden Belastungen aus dem EEG (Erneuerbarer-Energien-Gesetz) erhöht sich der unter Ziffer 1 genannte Arbeitspreis für die Stromlieferung vor Steuern um die sich bei dem Lieferanten dadurch ergebenden Mehrkosten. Diese werden auf den zu erstellenden Rechnungen als separate Position ausgewiesen.

„Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 3 Absatz 2 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen.“

Für das Jahr 2016 haben die Übertragungsnetzbetreiber folgendes mitgeteilt:

Die EEG-Umlage beträgt 6,354 Ct/kWh

Die Umlage für das Jahr 2017 wird im Oktober 2016 veröffentlicht.

2.2 Sollte die tatsächliche Kostensituation für die Strombeschaffung gemäß EEG von der bei Bemessung der Umlage angenommenen Situation abweichen, wird der Lieferant die Umlage entsprechend der veränderten Situation anpassen. Die Feststellung der Höhe der Lasten obliegt dem Lieferanten.

2.3 In dem auf die Lieferung folgenden Jahr kann gegebenenfalls zuviel bzw. zuwenig gezahlte EEG-Abschläge zurückgezahlt bzw. in Rechnung gestellt werden, sofern der Gesamtbetrag über 20,00 € liegt. Diese Endabrechnung kann damit auch nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

*hse*



### **3. Strom- und Umsatzsteuer**

Die o. g. Preise sind Nettopreise. Zu dem Wirkarbeitspreis der Ziffer 1 wird die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in der vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt (zzt. 2,05 Ct/kWh). Weiterhin wird zu dem Rechnungsbetrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19 %) berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei künftigen Änderungen der Stromsteuer und/oder der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen.

### **4. Netzentgelte**

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Stellt der Netzbetreiber für die Abnahmestelle individuelle zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Sonderkunden weiterberechnet.

### **5. Abrechnung**

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abrechnung für die RLM-Abnahmestellen (lfd. Nr. 42 - 44 der Anlage 3 zum Vertrag) erfolgt monatlich. Der monatliche Abrechnungszeitraum wird durch die Ablesetage abgegrenzt.

Die Abrechnung für die SLP-Abnahmestellen (lfd. Nr. 1 - 41 der Anlage 3 zum Vertrag) erfolgt jährlich zum 31.12.. Der Abrechnungszeitraum wird durch die Ablesetage abgegrenzt. Es werden monatlich Abschläge erhoben.



**Voraussichtliche Entgelte für das Netz der E.DIS AG ab dem 01.01.2016  
gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG**

<sup>1</sup> zzgl. Umsatzsteuer, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe), § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage, Offshore-Haftungsumlage, sowie die Umlage abschaltbare Lasten. Anpassungen aufgrund gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorgaben bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <sup>1</sup>	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW*a	ct/kWh	€/kW*a	ct/kWh
Hochspannung (HS)	16,20	1,87	44,76	0,72
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	20,40	3,02	79,80	0,64
Mittelspannung (MS)	36,60	3,06	60,96	2,09
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	41,64	3,83	81,24	2,24
Niederspannung (NS)	40,20	5,60	91,56	3,55

Entnahme ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	54,36	7,82

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	2,02
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	2,02
Niederspannung (NS)	2,02

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	2,02
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	2,02
Niederspannung (NS)	2,02

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <sup>1</sup>	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
Hochspannung (HS)	7,46	0,72
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	13,30	0,64
Mittelspannung (MS)	10,16	2,09
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	13,54	2,24
Niederspannung (NS)	15,26	3,55

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität <sup>2</sup>	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung (HS)	27,00	32,40	37,80
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	33,96	40,80	47,52
Mittelspannung (MS)	60,96	73,20	85,44
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	69,36	83,28	97,08
Niederspannung (NS)	100,68	120,72	140,88

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung <sup>2</sup>	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung H6S/HS)	196,92	1.510,32	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		1.359,48	
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	196,92	389,64	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		238,80	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	196,92	177,36	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		26,52	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung *		24,96	

\* abzurechnende Entgelte ohne Kommunikationseinrichtung siehe nachfolgende Tabelle

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung mit kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung <sup>2</sup>	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung H6S/HS)	196,92	1.485,36	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		1.359,48	
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	196,92	364,68	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		238,80	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	196,92	152,40	232,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		26,52	

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung <sup>2</sup>	Preis je Messeinrichtung		
	Messung***	Messstellenbetrieb	Abrechnung***
	€/a	€/a	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	2,40	9,48	10,20
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	3,36	19,08	12,72
SLP mit Lastgangzähler < 100.000 kWh innerhalb der Niederspannung o. TK*	3,36	150,84	12,72
SLP mit Lastgangzähler < 100.000 kWh innerhalb der Niederspannung m. TK**	3,36	125,88	12,72
Prepaymentzähler		79,44	2,16
Pauschalanlage			6,36
Wandler		26,52	
Schaltgerät		6,60	

\* Ohne kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung. Ohne Wandler.

\*\* Mit kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung. Ohne Wandler.

\*\*\* Entgelte für einmalige Messung und Abrechnung pro Jahr.

## Preisblatt

### Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Entgelte für den Netzzugang unmittelbar nach deren Ermittlung, spätestens aber zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr, im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, so veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier veröffentlichten Entgelten für den Netzzugang um solche handelt, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden. Es handelt sich um prognostizierte Preise, die auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehenden Annahmen berechnet wurden. Eine Ermittlung der verbindlichen Netzentgelte für das Folgejahr war zum 15. Oktober dieses Jahres nicht möglich.

Sobald die für die Ermittlung verbindlicher Netzentgelte noch fehlenden Daten und Informationen vorliegen, werden die verbindlichen Netzentgelte für den Netzzugang veröffentlicht, die von den hier veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten abweichen können.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Entgelte für Lastprofilkunden .....	Seite 2
II.	Entgelte für Lastgangkunden.....	Seite 3
III.	Abgaben und Umlagen.....	Seite 5
IV.	Entgelte für Dienstleistungen.....	Seite 6
V.	Erläuterungen.....	Seite 7

Stromnetz Berlin GmbH

Seite/Umfang  
1/9

Version  
15.10.2015

## I. Entgelte für Lastprofilkunden\*

### Netznutzung

Entgelte für Verbrauch	Netto	Brutto
	€/kWh	€/kWh
Arbeitspreis	4,79	5,70
Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	1,82	2,17

Seite/Umfang  
2/9

Version  
15.10.2015

Entgelt für Grundpreis	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Grundpreis	23,70	28,20

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet.

### Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	6,34	7,54
Zweitartfzähler	24,13	28,71
Maximumzähler	36,44	43,36

### Messung

Entgelte für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	2,17	2,58
Zweitartfzähler	2,17	2,58
Maximumzähler	6,78	8,07

### Abrechnung

Entgelte für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	9,87	11,75
Abrechnung Pauschalarlagen	6,55	7,79

\* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

162

## II. Entgelte für Lastgangkunden\*

### Jahresleistungspreissystem

Benutzungszone < 2.500 kVA Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW <sub>a</sub>	€/kW <sub>a</sub>	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	2,42	2,88	2,29	2,73
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,96	3,52	2,40	2,86
Mittelspannung	3,82	4,55	3,10	3,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	4,34	5,16	4,01	4,77
Niederspannung	5,33	6,34	4,92	5,85

Seite/Umfang  
3/9

Version  
15.10.2015

Benutzungszone < 2.500 kVA Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW <sub>a</sub>	€/kW <sub>a</sub>	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	35,24	41,94	0,98	1,17
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,98	34,49	1,36	1,62
Mittelspannung	37,42	44,53	1,75	2,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	59,64	70,97	1,80	2,14
Niederspannung	73,27	87,19	2,21	2,63

### Monatsleistungspreissystem

Netz-/Umspannebene	Monatsleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW <sub>M</sub>	€/kW <sub>M</sub>	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	5,87	6,99	0,98	1,17
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,83	5,75	1,36	1,62
Mittelspannung	6,24	7,42	1,75	2,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,94	11,83	1,80	2,14
Niederspannung	12,21	14,53	2,21	2,63

### Blindarbeit

Entgelt für Blindarbeit	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Blindarbeitspreis	1,53	1,82

\* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

### Reservenetzkapazität

Netz-/Umspannebene	0 ft - 200 ft		200 ft - 400 ft	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	30,26	36,01	36,32	43,22
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	37,03	44,07	44,43	52,87
Mittelspannung	47,70	56,76	57,24	68,12
Umspannung Mittel-/Niederspannung	54,26	64,57	65,12	77,49
Niederspannung	66,36	79,33	79,99	95,19

Seite/Umfang  
4/9

Version  
15.10.2015

Netz-/Umspannebene	400 ft - 500 ft	
	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	42,37	50,42
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	51,84	61,69
Mittelspannung	66,78	79,47
Umspannung Mittel-/Niederspannung	75,97	90,40
Niederspannung	93,33	111,06

### Messstellenbetrieb

Entgelt für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Lastgangzählung in der Hochspannung	1.963,91	2.337,05
Lastgangzählung in der Mittelspannung	387,23	460,80
Lastgangzählung in der Niederspannung	255,99	304,63
Abschlag für kundeneigeneren Wandler, Mittelspannung	120,00	142,80
Abschlag für kundeneigeneren Wandler, Niederspannung	5,00	5,95

### Messung

Entgelt für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Messung	112,13	133,43

### Abrechnung

Entgelt für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	184,12	219,10

*Ans*

### III. Abgaben und Umlagen\*

#### Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A		LV Gruppe B		LV Gruppe C	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh

noch nicht bekannt

Seite/Umfang  
5/9

Version  
15.10.2015

#### Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A		LV Gruppe B		LV Gruppe C	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh

noch nicht bekannt

#### Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A		LV Gruppe A+		LV Gruppe A++	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh

noch nicht bekannt

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
LV Gruppe B		LV Gruppe C	
Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh

noch nicht bekannt

#### Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Umlage für abschaltbare Lasten	
Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh

noch nicht bekannt

#### Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung

Entgelt für Konzession nach Konzessionsabgabenverordnung	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Tarifikunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifikunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Die Schwachlastzeiten sind im Kontaktdatenblatt der Stromnetz Berlin GmbH festgelegt.

\* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

## IV. Entgelte für Dienstleistungen\*

### Messstellenbetrieb und Messung

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung	Netto	Brutto
	€	€
Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernablesung je Jahr	67,00	79,73
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	55,00	65,45
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	45,50	54,15
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	noch nicht bekannt	
Zählerprüfung vor Ort (keine eichrechtliche Prüfung)	noch nicht bekannt	
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort	noch nicht bekannt	
Zählerwechsel bei Lastprofilkunden	noch nicht bekannt	

Seite/Umfang  
6/9

Version  
15.10.2015

### Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Niederspannung	Netto	Brutto
	€	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	noch nicht bekannt	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	noch nicht bekannt	
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	noch nicht bekannt	
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	noch nicht bekannt	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	noch nicht bekannt	
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	noch nicht bekannt	
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	noch nicht bekannt	

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

\* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.



## V. Erläuterungen

### Zu I. Entgelte für Lastprofilkunden

Die Preise gelten nur für die Niederspannungsebene.

#### Netznutzung

Die Preise gelten für die Netznutzung und bestehen aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit.

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sowie Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG.

#### Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

#### Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Ablesung.

#### Abrechnung

Die Entgelte gelten für die jährliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber.

Seite/Umfang  
7/9  
Version  
15.10.2015

### Zu II. Entgelte für Lastgangkunden

#### Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und -leistung.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

#### a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

#### b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

#### Blindarbeit

Für einen Energiebezug an einer Entnahmestelle in der Hoch- oder Mittelspannungsebene mit einem mittleren Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die Anzahl der in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogenen induktiven Blindkilowattstunden (kvarh) von Montag bis Freitag während der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 50 % der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkkilowattstunden (Leistungsfaktor  $< 0,9$  induktiv), so wird jede übersteigende induktive Blindkilowattstunde mit dem ausgewiesenen Preis berechnet.

#### Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

#### **Messstellenbetrieb**

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannebene, in der die Messung erfolgt.

#### **Messung**

Das Entgelt gilt für die Messung durch den Netzbetreiber. Für die werktägliche Datenbereitstellung ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich.

#### **Abrechnung**

Die Entgelte gelten für die monatliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber.

Seite/Umfang  
8/9  
Version  
15.10.2015

### **Zu III. Abgaben und Umlagen**

#### **Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des KWKG wie folgt:

##### **Letztverbrauchergruppe A:**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

##### **Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B.

##### **Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.

#### **Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 17f EnWG wie folgt:

##### **Letztverbrauchergruppe A':**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

##### **Letztverbrauchergruppe B':**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

##### **Letztverbrauchergruppe C':**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

#### **Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV wie folgt:

##### **Letztverbrauchergruppe A:**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

##### **Letztverbrauchergruppe A+:**

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

##### **Letztverbrauchergruppe A++:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

##### **Letztverbrauchergruppe B':**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

##### **Letztverbrauchergruppe C':**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 und die Neuordnung zu den aufgeführten Letztverbrauchergruppen sind erhältlich unter: <http://www.netztransparenz.de>

#### **Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b i.V.m. § 18 AbLaV.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

#### **Konzessionsabgabe**

Die Stromnetz Berlin GmbH ist zur Zahlung von Konzessionsabgaben an das Land Berlin verpflichtet. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung.

Es gelten bundeseinheitliche Feiertage und als Werktage Montag bis Freitag.

#### **Hinweis**

In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und (bei Lastgangkunden) -leistung, wobei für die Erhebung der verbrauchsabhängigen Abgaben und Umlagen der Umfang der abzurechnenden Netznutzung maßgeblich ist.

Seite/Umfang

9/9

Version

15.10.2015



**Anlage 2**  
zum Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie

**Allgemeine Bedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH**  
**für die Lieferung elektrischer Energie**  
**(Vollstromversorgung incl. Netznutzung)**

**1 Gegenstand der Vereinbarung**

- 1.1 Der Lieferant stellt dem Sonderkunden elektrische Energie nach Maßgabe des Vertrages zu den nachstehend abgedruckten Bedingungen zur Verfügung. Sie sind Bestandteil des Vertrages, soweit darin keine abweichende Regelung enthalten ist.

**2 Sonderkundenanlage**

- 2.1 Die Sonderkundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Anlagen und Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind (auch Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung). Die Sonderkundenanlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 1,00$  und  $0,93$  induktiv eingehalten wird.
- 2.2 Der Sonderkunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.
- 2.3 Der Sonderkunde ist verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf durch die Lieferung des Lieferanten zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen; ferner durch Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Versorgung dienen.
- 2.4 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Sonderkunde dem Lieferanten Mitteilung zu machen. Der Sonderkunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind.

**3 Messung / Ablesung / Rechnungs- und Messfehler**

- 3.1 Sofern bei registrierender  $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Sonderkunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung des Netzbetreibers einzuholen.



- 3.2 Soweit es zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Sonderkunde dem Lieferanten oder einem von diesem Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen verschaffen.
- 3.3 Der Sonderkunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/n im Vertrag genannten Abnahmestelle/n zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Lieferanten zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Sonderkunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

#### **4 Rechnungsstellung**

- 4.1 Bei Lieferungen mit Monatsleistungspreis oder ohne Leistungspreis stellt der Lieferant dem Sonderkunden bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie in Rechnung.

Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Sonderkunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Sonderkunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

- 4.2 Bei Lieferungen mit Jahresleistungspreisen kann der Lieferant unter Berücksichtigung der zu erwartenden höchsten monatlichen Leistung wahlweise vorläufige Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen erheben:



- a) Vorläufige Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Ziff. 4.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- b) Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant auf der Basis des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Sie sind zu dem auf dem Abschlagsplan angegebenen Datum fällig. Ziff. 4.1 Satz 4 gilt entsprechend.

4.3 Für die im Falle der Ziff. 4.2 tatsächlich gelieferte elektrische Energie wird unter Anrechnung der vorläufigen Zahlungen bzw. der Abschlagszahlungen eine endgültige Rechnung erstellt. Die endgültige Abrechnung soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Lieferjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit erfolgen. Ziff. 4.1 Satz 7 gilt entsprechend.

## **5 Zahlungsmodalitäten**

5.1 Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge mit Eintritt des in Ziff. 4.2 lit. b) festgelegten Abschlagszeitpunkts, im Zweifelsfall jedoch zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum, fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Sonderkunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Sonderkunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

5.2 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

5.3 Einwände gegen Rechnungen, die der Sonderkunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit es sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

5.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **6 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

6.1 Der Lieferant kann vom Sonderkunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des



Sonderkunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von drei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Sonderkunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer

a) unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erste Anforderung einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

b) Barsicherheit. Diese wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

6.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Sonderkunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.3 wird der Lieferant dem Sonderkunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Liefervertrages für den Sonderkunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Ankündigungsfrist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6 Sofern der Sonderkunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziff. 9 lit. b) und Ziff. 10.3 lit. a).

## **7 Befreiung von der Leistungspflicht**

7.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.



7.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Sonderkunden einzuschränken oder einzustellen, z. B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zu Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.

## 8 Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

8.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Sonderkunde dies wünscht.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 9 Einstellung/ Unterbrechung der Lieferung

Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen,

- a) wenn der Sonderkunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder





- b) wenn der Sonderkunde innerhalb einer vom Lieferanten **gesetzten** Frist weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

## 10 **Außerordentliche Kündigung**

- 10.1 Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
  - b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
  - c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
  - d) eine negative Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftsei insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung, oder
  - e) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 10.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,
  - a) wenn der Sonderkunde ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;
  - b) wenn der Sonderkunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.
- 10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- 10.5 Die zur Kündigung berechnigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche



Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:

- bei Vertretenmüssen des Sonderkunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;
- bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Sonderkunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Sonderkunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

## **11 Vertraulichkeit**

- 11.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.
- 11.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

## **12 Datenschutzerklärung und Bonitätsprüfung**

- 12.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Dritte weitergegeben werden.
- 12.2 Der Kunde willigt ein, dass die EWP bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden erforderlichen Auskünfte einholt.
- 12.3 Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.



**13 Rechtsnachfolge**

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Sonderkunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Sonderkunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Sonderkunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Der Zustimmung des Sonderkunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

**14 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

**15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

**16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Potsdam. Das gleiche gilt, wenn der Sonderkunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.